

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 58 (1983)
Heft: 5

Artikel: Afghanistan : Chronik des Schreckens [Fortsetzung]
Autor: Carrel, Laurent F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

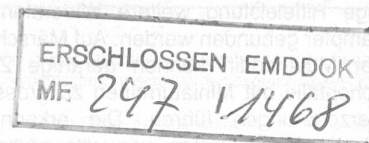
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AFGHANISTAN

Chronik des Schreckens (4)

Die Völkerrechtsverletzungen der Sowjetunion beim Einsatz der Miniatur-Personenminen (4)

Major i Gst Laurent F Carrel, Biel



Am 10.4.1981 – als im besetzten Afghanistan bereits über ein Jahr gekämpft wurde – unterzeichnete die Sowjetunion das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können und die dazugehörigen Protokolle.

Die im Protokoll II enthaltenen Bestimmungen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen sind vor und nach der Unterzeichnung durch die Sowjetunion im besetzten Afghanistan laufend und in krasser Weise verletzt worden.

Der Abwurf von Miniatur-Personenminen aus der Luft

Bereits früh im Jahre 1980 trafen aus Afghanistan Meldungen ein, wonach die Sowjets aus der Luft Plastik-Miniaturminen abwerfen. Es wurde von Miniaturminen in verschiedenen Formen und Farben wie Spielzeuge, Uhren, Feuerzeuge, Blätter und Steinen berichtet, die aus Helikoptern oder Flugzeugen auf Distanz verlegt werden. Die Berichte konkretisierten sich, als im Herbst 1980 sowjetische Helikopter im Osten Afghanistans, insbesondere auf die Grenzübergangsstellen zu Pakistan in grossem Stil Personenminen abwarfen mit dem Ziel, die Bewegungsfreiheit der Widerstandskämpfer einzuschränken. Heute ist erhärtet, dass im weiteren Verlauf des Krieges extensiv Miniaturminen zum Einsatz gelangt sind, und wir wissen von (zum Teil schweizerischen) Augenzeugen, dass die Plastikminen, in den ausgewählten Einsatzgebieten in grossen Quantitäten verlegt, nicht nur gegen die Widerstandskämpfer, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Die dicht gestreuten Personenminen, die je nach Bodenbeschaffenheit und Unterholz nur schwer zu erkennen sind, werden aber nicht nur den Widerstandskämpfern – insbesondere des Nachts – und der Zivilbevölkerung (anfangs zählten vor allem spielende Kinder zu den Opfern), sondern auch den Viehherden und den Wildtieren zum Verhängnis. Wir sind im Besitz einer Vielzahl von Beschreibungen, wie bei Berührung Füße oder Hände abgerissen werden, oder vielfältige Verletzungen an



Die in Bündeln oder Paketen von 200–300 Stück aus Helikoptern und Flugzeugen abgeworfenen Plastik-Personenminen verteilen sich infolge des geringen Gewichts und der Flügel selbständig. Zur Ausbringung werden u.a. Helikopter vom Typ Mi-8 und Mi-24 eingesetzt. Auf der Foto ein Kampfhelikopter vom Typ Mi-24 beim Überfliegen der Stadt Jalalabad (Provinz Ningrahar) / Afghanistan. (Foto Lüthi)



1 Das Ziel dieser Miniaturminen ist nicht zu töten, sondern nur genügend schwere Verletzungen zuzufügen, damit das Opfer kampfunfähig wird und durch die notwendige Hilfeleistung weitere Widerstandskämpfer gebunden werden. Auf der Foto ein 20jähriger Widerstandskämpfer aus dem Kunartal, der des Nachts auf eine der kleinen Miniaturminen getreten ist. Ein deutscher Chirurg musste ihm in Peshawar das rechte Bein abnehmen. (Foto Melchart)

den Extremitäten oder am Kopf zur Folge haben oder daraus der Verlust des Augenlichts resultiert (vgl Foto 1). Das Ziel dieser Miniaturminen ist ja nicht zu töten, sondern nur genügend schwere Verletzungen zuzufügen, damit das Opfer kampfunfähig wird und durch die notwendige Hilfeleistung weitere Widerstandskämpfer gebunden werden. Auf Marschen der Mujaheddin können derartige Zwischenfälle mit Miniaturminen zu grossen Verzögerungen führen. Die erkannten Plastikminen werden von der afghanischen Bevölkerung mit Steinwürfen oder Steinschleudern zur Explosion gebracht. Sie können auch sachte am Flügel aufgehoben und fortgeworfen werden.

Die Miniaturmine VGM

Es ist uns gelungen, ein Exemplar einer Plastik-Miniaturmine VGM 572/21 aus der Provinz Nuristan beizubringen. Unseres Wissens ist damit der «Schweizer Soldat» als eine der ersten Zeitschriften in der Schweiz in der Lage, das Originalbild einer zur Explosion gebrachten Miniatur-Personenmine VGM zu veröffentlichen (vgl Foto 2 und 3).

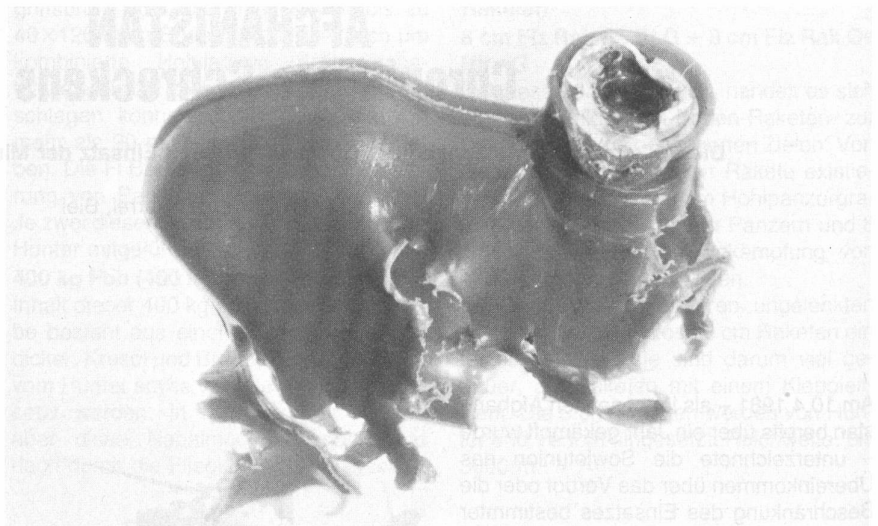
Die in Bündeln oder Paketen von 200–300 Stück abgeworfenen Plastikminen verteilen sich infolge des geringen Gewichtes und der Flügel selbständig. Die Minen haben einen in der Mitte angebrachten Sprengzünder, die Sprengladung wiegt ca. 80 g. Die Mine ist 12,7 cm lang, 5,1 cm breit und 2,5 cm dick. Das Gesamtgewicht beträgt 92 g. Die abgebildete Mine VGM 572/21 ist von olivgrüner Farbe.

Die Völkerrechtsverletzungen der Sowjetunion beim Einsatz der Miniaturminen

Das Kriegsvölkerrecht bezweckt, sowohl an Kampfhandlungen Beteiligte als auch Unbeteiligte weitmöglichst zu schützen und zu schonen. Zu diesem Zweck unterscheidet es Kombattante und Nicht-Kombattante (vor allem die Zivilbevölkerung) und erlaubt Angriffe nur gegen militärische Ziele.

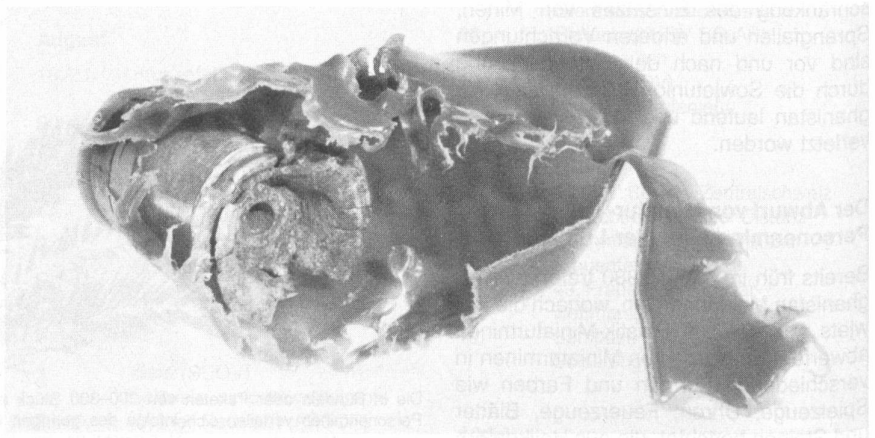
Im besondern gilt schon gemäss Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (1907) und der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, dass die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben, namentlich ist der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen untersagt, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen (Art 22 und 23). Die Sowjetunion gehört zu den Vertragsstaaten des Haager Abkommens.

Das «Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes

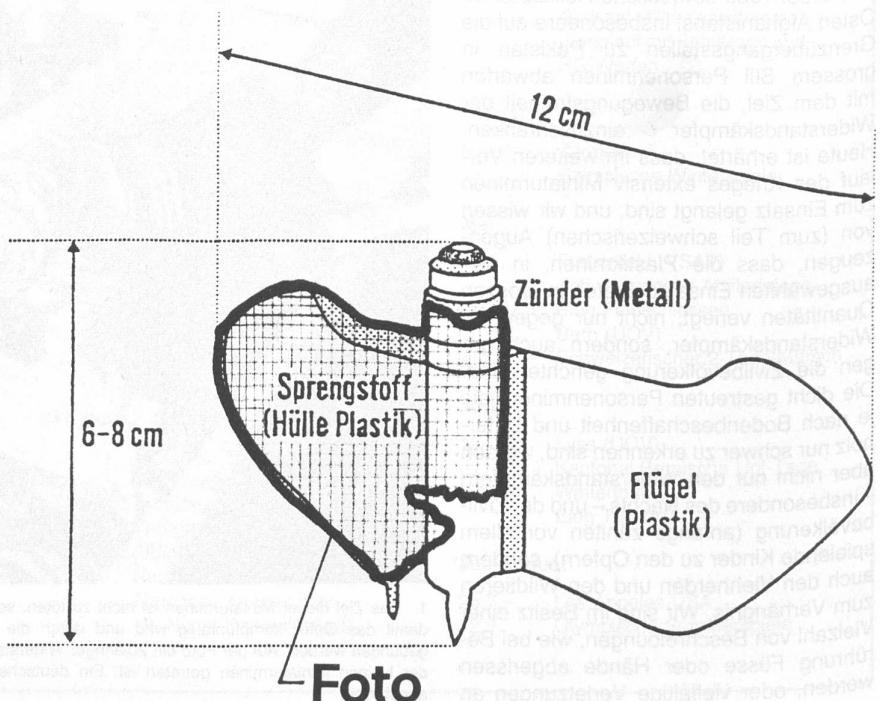


2 Die Überreste einer Plastik-Miniaturpersonenmine VGM mit der Bezeichnung 572/21 nach deren Explosion. Gut erkenntlich ist auf Foto Nr 3 der in der Mitte angebrachte Sprengzünder. Die abgebildete Mine VGM ist von olivgrüner Farbe.

Auf der Zeichnung ist der auf der Foto ersichtliche Teil der Mine schraffiert gekennzeichnet.



3 Die Plastik-Miniaturpersonenmine VGM



bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können und der dazugehörenden Protokolle» (10.10.80) wurde sowohl von der Sowjetunion als auch der afghanischen Regierung unterzeichnet (10.4.81). Protokoll II enthält sämtliche Vorschriften betreffend Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, die wie bereits erwähnt, von der Sowjetunion im besetzten Afghanistan laufend und in krasser Weise verletzt werden. So verlangt zB Art 3, dass bei einem Einsatz von Minen alle unter Berücksichtigung der Umstände möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen dieser Waffe, zu schützen. So ist es unter allen Umständen verboten, Minen entweder offensiv oder defensiv oder als Repressalie gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen. Der unterschiedslose Einsatz von Minen ist verboten. Als unterschiedsloser Einsatz gilt jede Ausbringung dieser Waffen bei der damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

Art 5 legt fest, dass die Verwendung von Minen, die mit Luftfahrzeugen verlegt werden, nicht gestattet ist, es sei denn gegen militärische Ziele und auch dann nur, wenn ihre Lage entweder gleich genau registriert werden kann wie bei konventionell verlegten Minen, oder sie mit einem Neutralisierungsmechanismus ausgerüstet sind, der sie nach einer gewissen Zeit unschädlich macht. Ferner soll die Zivilbevölkerung wenn immer möglich vor einem Einsatz von auf Distanz verlegten Minen gewarnt werden. Die Verlegung ab Helikopter wurde in den Verhandlungen von verschiedenen Delegationen als in diesem Sinne präzise bezeichnet, so dass die Verpflichtung entfalle, helikopterverlegte Minen mit einem Neutralisierungsmechanismus zu versehen.

Gemäss Art 6 ist es unter allen Umständen verboten, Sprengfallen in Form eines scheinbar harmlosen beweglichen Gegenstandes einzusetzen, der eigens dafür bestimmt und gebaut ist, Sprengstoff zu enthalten und zu detonieren, wenn er aus seiner Lage gebracht wird oder sich im jemand nähert.

Seit dem Einmarsch in Afghanistan beläuft sich nach Schätzungen von Afghanistan-Spezialisten die Zahl der Opfer auf seiten der Widerstandskämpfer und der afghanischen Zivilbevölkerung auf 600 000 bis 800 000. Es ist erstaunlich, welch geringes Echo das militärische Vorgehen der sowjetischen Besatzungsmacht im Westen auslöst.

ERKENNUNGS-ECKE

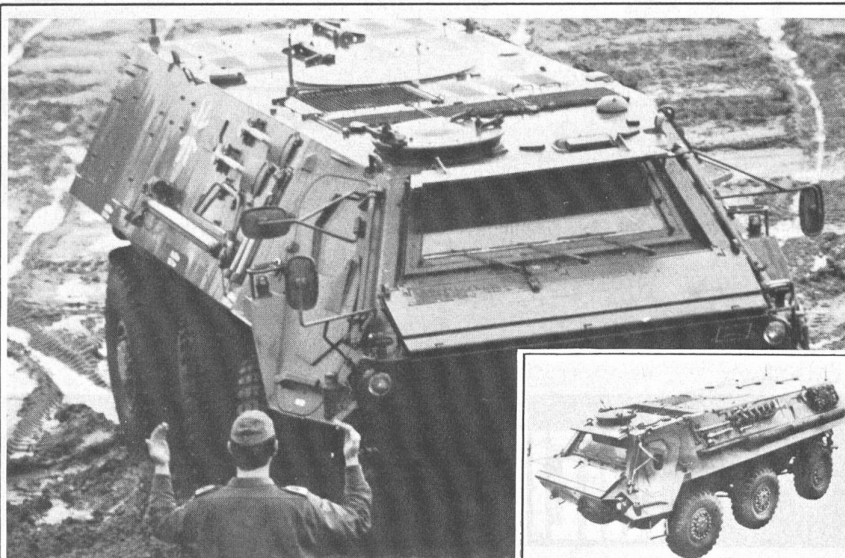
FUCHS (TPz 1)

TRANSPORTPANZER

BRD

Bis Mitte dieses Jahrzehnts erhält die Bundeswehr rund 1000 dieser für mehrere Aufgaben vorgesehenen amphibischen Panzerwagen. Land- und Wasserbeweglichkeit des deutschen Heeres werden dadurch wesentlich erhöht.

Durch Fortschritte in der Reifentechnik und im Fahrwerkbau gewinnt der Radpanzer zunehmend an Bedeutung. Gegenüber dem Vollkettenfahrzeug sind Ausbildung und Unterhalt einfacher, die Systemkosten niedriger.



Grundmodell

Besatzung 2 + 10 Mann

Abmessungen Länge 6,83 m
Breite 2,98 m
Höhe 2,43 m

Kampfgewicht 16,2 t

Panzerschutz gegen Inf-Beschuss und Art-Splitter

Beweglichkeit fährt (Strasse) 90 km/h

klettert 0,60 m

überschreitet 1,00 m

steigt 60%

schwimmt 10 km/h
(2 Ruderpropeller)

Antrieb

8-Zylinder-Diesel 235 kW (320 PS)

Bewaffnung

7,62-mm-Mg über Beifahrerluke

ABC-Schutz

Sammelschutz vorh.

Varianten

TPz Fuchs, Grundmodell

Truppentransport, Nachschub, ABC-Erkundung, Führung

TPz Funk

Flab-Führung, Radar-aufklärung

TPz EloKa

ausgerüstet für elektr. Kampfführung

